

Regelung zur Pflichtexemplarabgabe und der Veröffentlichungspflicht von Dissertationen an der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie entsprechend § 17 der Promotionsordnung vom 11. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. März 2016

Auf der Grundlage der Festlegungen zur obligatorischen Pflichtexemplarabgabe von Dissertationen und der den Promovenden auferlegten Veröffentlichungspflicht im § 17 der Promotionsordnung vom 11. Mai 2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 1. März 2016 hat die Promotionskommission der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie folgende Ausführungsregelung beschlossen:

1. Der Promovendin/dem Promovenden stehen zur Erfüllung der Pflichtexemplarabgabe und der Veröffentlichungspflicht ihrer/seiner Dissertation zwei Varianten zur Auswahl: a) Ablieferung von vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und b) Übergabe von vier Exemplaren in kopierfähiger Maschinschrift oder einer elektronischen Version. Die Pflichtexemplare sind bei Variante a) *im Dekanat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie* bei Variante b) *in der Universitätsbibliothek* einzureichen bzw. auf den Dokumentenserver der UBL hochzuladen. In beiden Varianten ist der mit dem Verleihungsbeschluss den Promovenden vom Dekanat übersandte Bibliotheksschein beizufügen bzw. vorzulegen. Die Promovenden haben in der Variante a) eine maximale Abgabefrist der Pflichtexemplare von 24 Monaten einzuhalten (6 Monate plus eine maximale Verlängerungsfrist von weiteren 18 Monaten), in der Variante b) stehen den Promovenden maximal 12 Monate (6 Monate plus eine maximale Verlängerungsfrist von weiteren 6 Monaten) zur Einreichung der Pflichtexemplare zur Verfügung. Die Verlängerung ist schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen und mit einer kurzen Begründung zu versehen. Nach Ablauf dieser Zeit ohne Abgabe der Pflichtexemplare erlischt das Promotionsverfahren ohne Vollzug der Promotion.

2. Wenn Promovenden von der Variante a) Gebrauch machen, wird ihnen von der PO eine maximale Abgabefrist der Pflichtexemplare von 24 Monaten eingeräumt, die sie für die Vorbereitung und Durchführung einer Verlagsveröffentlichung nutzen können. Erfolgt eine termingemäße Abgabe der Pflichtexemplare, einschließlich der Vorlage des Verlagsvertrages, werden die Pflichtexemplare und die Kopie des Verlagsvertrages vom Dekanat unverzüglich der UBL übergeben. Für den Fall, dass auch nach 24 Monaten kein Verlagsvertrag zustande gekommen ist, übergibt das Dekanat die dort bereits vorliegenden 4 Pflichtexemplare an die UBL. Die Beendigung des Promotionsverfahrens und die Titelverleihung an die Promovenden erfolgen, wenn die Pflichtexemplare im Dekanat vorliegen.

3. Wenn eine Promovendin/ein Promovend von der Variante b) Gebrauch macht, verzichtet sie/er auf eine Erstveröffentlichung der Dissertation über einen Verlag/gewerblichen Verleger. Die Promovenden übergeben die 4 Pflichtexemplare der Dissertation oder die elektronische Fassung der Dissertation der UBL. Bei einer Einreichung von vier Papierexemplaren übernimmt die UBL die Übergabe der Exemplare an die entsprechenden Referenzbibliotheken. Bei der Abgabe einer elektronischen Fassung der Dissertation erfolgt die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht/Erstveröffentlichung durch das Hochladen der Dissertation auf dem Dokumentenserver der UBL. Dieses ist vom Promoven-

den unter Nutzung eines Antragsformulars selber zu veranlassen.

Das Promotionsverfahren ist bei dieser Variante endgültig mit der Abgabe der Pflichtexemplare bzw. dem unter Nutzung des Bibliotheksscheins dokumentierten Hochladen der elektronischen Fassung der Dissertation in der UBL beendet. Die Abgabe bzw. das Hochladen auf den Dokumentenserver ist unter Nutzung des Bibliotheksscheins zu dokumentieren.

Prinzipiell ist zu beachten, dass die UBL, sobald sie in den Besitz der Dissertation gelangt ist, zu ihrer Veröffentlichung verpflichtet ist. Bereits das Einarbeiten der Dissertation in den Bibliothekskatalog und dessen elektronische Veröffentlichung/Verfügbarkeit werden von verschiedenen Einrichtungen als Erstveröffentlichung verstanden und können zu erheblichen Komplikationen bei einer geplanten Verlagsveröffentlichung führen.

4. Die Regelung hat am 1. März 2016 mit der Inkraftsetzung der 2. Änderungssatzung zur PO vom 10. Mai 2010 Gültigkeit erlangt.

F.d.R. Dr. Joachim Feldmann

1. März 2016